

BUNDESGERICHTSHOF

II 32 62/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

**des Holf D [REDACTED],
[REDACTED] L. I., 25 [REDACTED] Lane, USA,**

Klägers und Beschwerdeführers.

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**das Land Baden - Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Hauptstadt [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der
Bundesrichter Wüstenberg, Hill, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. April 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 23. November 1966 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

F. F. A. S. I.

Das Berufungsgericht hat den aus seiner Stellung in
privaten Dienst verdrängten Kläger für die Berechnung des
Anspruchs auf eine Kapitalentschädigung wegen Berufsech-
dens in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dien-
stes eingestuft. Wie sich aus den Beiträgen ergebe, die
für den Kläger an die Sozialversicherung geleistet werden
sollen, und zwar nach der Überzeugung des Berufungsgerichts
entsprechend den tatsächlich erhaltenen Einkünften unter
Einschluss der Provisionen, habe er in den maßgebenden

- 3 -

drei Jahren vor der Verfolgung kein Einkommen gehabt, das eine höhere Einstufung ermöglichte. Dem Ausbleiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über das Einkommen, das den entrichteten gesetzlichen Beiträgen zugrundeliege, sei für die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten besonderer Wert beizumessen. Ohne sichere Anhaltspunkte könnten keine höheren Einkünfte angenommen werden. Solche sicheren Anhaltspunkte seien nicht vorhanden. Die Ausbildung des Klägers rechtfertige keine höhere Einstufung.

Die Bedeutung, die das Berufungsgericht der Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beigemessen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (BGH RM 1966, 271). Auf Grund einer eingehenden Würdigung des Ergebnisses der Verhandlung und der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß die sich aus der Auskunft ergebenden Folgerungen nicht entkräftet seien. Mit dem Vorbringen, das Berufungsgericht habe die Beweise unter Vorbehalt gegen Denk- und Erfahrungsätze gewürdigt, es habe mit unzureichender Begründung Zeugenaussagen keinen Glauben geschenkt und weitere Beweisangebote, durch die die Glaubwürdigkeit der Zeugen und des Klägers hätte bestätigt werden sollen, abgelehnt, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Diese sich auf die Feststellung des Sachverhalts im Einzelfall beziehenden Beanstandungen betreffen keine grundsätzlichen Rechtsfragen; auch die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern insoweit keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Es liegt ferner keine Abweichung von einer Entschei-



zung des Bundesgerichtshofs vor. Wenn in dem verlin genannten Urteil eine unbestimmt gehaltene Auskunft des früheren Arbeitgebers des Verfolgten als nicht zweckgemäß bezeichnet werden ist, ohne weitere Feststellungen der Auskunft der Bundesverwaltungsanstalt entgegengehalten zu werden, so läßt sich daraus nicht ableiten, wenn sonst die sich aus der Auskunft ergebende Einkommenshöhe nicht als maßgebend angesehen werden kann. Das gehört dem Bereich der Feststellung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts an, die dem Richter der Tatsachenginstanz obliegt.

Auch im übrigen sind die nach § 219 Abs. 2 Ziff. 2 für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß demnach zurückgewiesen werden.